

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg - vom 18.06.2012

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 26.11.2014 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

1. § 17 „Inkrafttreten“ wird um folgenden Satz ergänzt:
Die Satzung in Verbindung mit der Anlage 7 ersetzt die Regelungen über Beiträge und Kostenerstattungen in der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Helgoland vom 26.11.1998.
2. In Anlage 4 wird der § 6 geändert in „Keine Festsetzungen“.
3. In Anlage 6 wird der § 6 geändert in „Keine Festsetzungen“.
4. Folgende neue Anlage wird ergänzt:

Anlage 7 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Helgoland

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

- Keine Festsetzungen -

II. Beitrag

Grundsatz

Der azv erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1 Beitragsfähige Aufwendungen

- Keine Festsetzungen -

§ 2 Beitragsmaßstab - Ermittlung der Grundstücksfläche

Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

- a) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, gilt die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die nach einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird. Ansonsten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung) berücksichtigt.
- b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden (z. B: Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), als Grundstücksfläche 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.
- c) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten.
- d) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

§ 3 Beitragsmaßstab - Vervielfacher Vollgeschosse

Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 der Satzung ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt

- a) Ist das Grundstück mit einem Vollgeschoss bebaubar, ist die Grundstücksfläche nicht zu vervielfältigen.
- b) Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,6.
- c) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan die Anzahl der Geschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden jeweils auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- e) Wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die zulässige Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten wurde, ist die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse oder die sich durch Umrechnung ergebende Anzahl der Vollgeschosse zu berücksichtigen.
- f) Grundstücke, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplänen tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- g) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 6,48 €/m².

§ 5 Kostenausgleichsbetrag
- Keine Festsetzungen -

§ 6 Vorauszahlungen
- Keine Festsetzungen -

Hetlingen, den 26. November 2014

gez. Der Vorstand